

Herr
Regierungsrat Thomas Weber
Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Muttenz, den 18. Dezember 2017

Antrag zur Übernahme der MiGeL-Kosten in die Pflegenormkosten per 1. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber

CURAVIVA Baselland hat bereits im Antrag auf Anpassung der Pflegenormkosten vom 29. Mai 2017 auf das Problem der Vergütung von MiGeL Produkten hingewiesen. Inzwischen liegt ein Urteil des BVG vor (Bundesverwaltungsgerichts C-3322/2015). Die Urteilsbegründung zeigt, dass die Kosten für die MiGeL-Produkte vom Restfinanzierer zu übernehmen sind (Beilage: Analyse des Bundesgerichtsurteils zur Finanzierung der MiGeL im Auftrag von CURAVIVA Schweiz).

Es ist für CURAVIVA Baselland zwingend, dass die MiGeL-Kosten bei der Festlegung der Pflegenormkosten 2018 rückwirkend berücksichtigt werden, wie uns dies von der VGD zugesagt wurde, resp. im Regierungsratsbeschluss vom 28. November 2017 (2017-1676) aufgeführt ist. Andere Kantone (z.B. AR, GR, SH, SG, TG) haben entsprechende Anpassungen bereits beschlossen.

CURAVIVA Baselland beantragt, dass die Pflegenormkosten (gegebenenfalls rückwirkend) per 01.01.2018 von Fr. 68.25 um Fr. 1.40 pro Stunde auf total Fr. 69.65 erhöht werden.

Der Betrag von Fr. 1.40 ergibt sich aus der Umlage der Teilpauschale von Fr. 1.90 bzw. Fr. 2.10 pro Tag pro Bewohner gemäss den letzten gültigen Tarifverträgen mit den Krankenversicherern auf einen Pauschalbetrag pro geleistete Pflegestunde (siehe auch unsere diesbezüglichen Erläuterungen im Antrag vom 29. Mai 2017).

CURAVIVA Baselland weist darauf hin, dass die Auswertung der Kostenrechnungen 2015 und 2016 einen Betrag von ca. Fr. 1.20 pro geleistete Pflegestunde ergibt (die entsprechenden Unterlagen wurden der VGD am 21. November 2017 zugestellt). Auf die Auswertung der Kostenrechnungen 2015 und 2016 kann zur Festlegung der Pflegenormkosten 2018 inkl. MiGeL jedoch aus mehreren zwei Gründen nicht abgestützt werden kann:

1. Die Taxen 2018 wurden von den Mitgliedinstitutionen auf der Basis einer Teilpauschale von Fr. 1.90 pro Tag (und somit einer Teilpauschale von Fr. 1.40 pro Pflegestunde) festgelegt und von den Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarungen genehmigt. Dies neben anderen Gründen auch weil der Regierungsrat auf den Eventualantrag von CURAVIVA Baselland vom 29.05.2017 nicht weiter eingegangen ist. Sollte der Regierungsrat der Anpassung

der Pflegenormkosten nun einen tieferen Ansatz zu Grunde legen, müssten die Mitgliedinstitutionen ihre Hotellerie- und Betreuungstaxen per 01.01.2018 rückwirkend anpassen. Dies löst nicht nur in den Heimen einen unzumutbaren administrativen Aufwand aus. Die SVA müsste sämtliche Anträge auf Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträge neu bewerten und die Gemeinden müssten die entsprechen angepassten Zusatzbeiträge übernehmen. Insofern entsteht für die Gemeinden durch den Ansatz von Fr. 1.40 pro Pflegestunde keine grosse Mehrbelastung gegenüber einem Ansatz von Fr. 1.20, denn bei allen Empfängern von Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträgen tragen die Gemeinden die Kosten unabhängig davon, ob diese der Gemeinde via Pflegenormkosten, Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge verrechnet werden.

2. In den Unterlagen zu den Kostenrechnungen 2015 und 2016 wurden den Heimen zwei verschiedene Verbuchungsmöglichkeiten der MiGeL-Kosten empfohlen. Entweder waren die Kosten als Aufwand und die Rückerstattungen als Ertrag zu buchen. In diesem Fall sind die korrekten MiGeL-Kosten in der Kore ausgewiesen. Als zweite Variante bestand die Möglichkeit, die Rückerstattungen als Aufwandminderung zu buchen. Somit sind am Ende nicht die tatsächlichen MiGeL-Kosten, sondern nur die Differenz zwischen Kosten und Rückerstattungen ausgewiesen. Es ist unmittelbar einleuchtend, dass Heime mit sehr tiefen Kosten oder ohne ausgewiesene MiGeL-Kosten die zweite Variante gewählt haben.
3. Die Betrachtung der Kostenrechnungen 2015 und 2016 zeigt, dass in der Kostenstelle MiGeL bei mehreren Heimen auch unter Berücksichtigung von Punkt 2 grosse Differenzen bestehen.
4. Zu den Punkten 1 und 2 halten wir fest: Eine nachträgliche Erhebung der effektiven Kosten ist mit sinnvollem Aufwand nicht möglich. CURAVIVA Baselland hat die Mitglieder auf die bestehenden Mängel in den Kostenrechnungen 2015 und 2016 hingewiesen. In der Überarbeitung der Betriebswirtschaftlichen Instrumente, die 2018 in Kraft treten, ist denn auch eine Verbuchung der Rückerstattungen als Aufwandminderung nicht mehr vorgesehen. Die MiGeL-Kosten lassen sich also in Zukunft präzise benennen.
5. Die Ausführungen in den Punkten 1-4, der Vergleich mit den bisherigen Tarifverträgen und mit anderen Kantonen lässt die Vermutung zu, dass die Kosten für MiGeL-Produkte mindestens bei Fr. 1.40 pro Pflegestunde oder darüber liegen. Der effektive Wert wird in den nächsten Kostenrechnungen ersichtlich sein und wird in Zukunft über die ausgewiesenen Pflegekosten in die Berechnung der Pflegenormkosten einfließen.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag halten wir ausdrücklich fest, dass die beantragten Pflegenormkosten von Fr. 69.65 pro Stunde inklusive MiGeL die Pflegekosten in den Baselbieter Heimen nicht decken und die Pflege im Widerspruch zum KVG durch die Betreuung und Hotellerie quersubventioniert werden muss. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf den Antrag von CURAVIVA Baselland vom 29.05.2017 diese Tatsache bestätigt. Der Preisüberwacher hat den Regierungsrat in seiner Stellungnahme aufgefordert, die Pflegenormkosten auf Fr. 83.23 pro Stunde festzulegen. CURAVIVA Baselland kann diese Forderung nachvollziehen und verlangt, dass in bei weiteren Berechnungen – z.B. für die Pflegenormkosten 2019 – nicht nur die aktuellen Kostenrechnungen, sondern auch die veränderten Rahmenbedingungen, die aktuellen Umlageschlüssel und die gesamten Strukturkosten berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass CURAVIVA Baselland mit Rückforderungen der Krankenversicherer für die geleisteten MiGeL-Teilpauschalen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 rechnet. Diese Kosten sind gemäss BGE C-3322/2015 rückwirkend vom Restfinanzierer zu übernehmen. Die Einzelheiten dazu sind zurzeit Gegenstand von Gesprächen auf nationaler Ebene

(CURAVIVA Schweiz, tarifsuisse ag, HSK, CSS, GDK). Sobald das Ausmass der Rückforderungen und die auf nationaler Ebene vereinbarten Rahmenbedingungen bekannt sind, wird sich abschätzen lassen, welche Kosten auf den Kanton oder die Gemeinden zukommen. Wir schlagen vor, dass entsprechende Gespräche über den Ablauf der Rückabwicklung unter der Leitung der VGD mit CURAVIVA Baselland und wenn erforderlich mit den Gemeinden aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Antrags. Damit unsere Mitglieder die Rechnungsstellung im Januar 2018 korrekt vornehmen können, bitten wir Sie um eine **Antwort bis spätestens 18. Januar 2018**.

Wir verweisen für weitere Einzelheiten auch auf die Beilagen zu unserem Antrag vom 29.05.2017 und stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CURAVIVA BASELLAND

signiert

Sandro Zamengo
Präsident

signiert

Andi Meyer
Geschäftsführer

Beilagen:

Analyse des Bundesgerichtsurteils zur Finanzierung der MiGeL

Kopie an:

Regierungsrat Anton Lauber, FKD Kt. BL, Liestal
Egon Müller, VGD, z. Hd. der kantonalen Fachgruppe Kosten- und Leistungsmonitoring
Bianca Maag, Präsidentin Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Reinach
Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer VBLG, Liestal

CURAVIVA Baselland vertritt 31 Trägerschaften, die mit einem Leistungsauftrag der Baselbieter Gemeinden 32 Alterszentren, Pflegeheime und Pflegewohnungen betreiben. Unsere Mitgliedinstitutionen bieten knapp 3200 Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause. Zu den weiteren Dienstleistungen gehören Tagesstätten, Mahlzeitendienste, Therapieangebote, Restaurants uvm.

Mit ca. 3200 Vollzeitstellenäquivalente sind die Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime ein wichtiger Arbeitgeber im Kanton Basel-Landschaft. Unsere Mitgliedinstitutionen bieten ca. 350 Ausbildungsplätze in verschiedenen Fachbereichen an (z.B. Pflegeberufe, Küche, Hauswirtschaft, Haustechnik, kaufmännische Berufe).